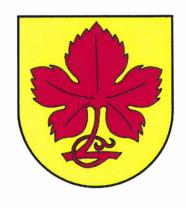
GEMEINDE KAISTEN



REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG ÖFFENTLICHER GEBÄUDE UND ANLAGEN DER GEMEINDE KAISTEN

vom 22. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck der Überwachung	3
Art. 2	Zuständige Stelle	3
Art. 3	Überwachungsperimeter	3
Art. 4	Überwachungszeiten, Hinweistafel	3
Art. 5	Protokollierung	4
Art. 6	Auswertung	4
Art. 7	Speicherung und Vernichtung	4
Art. 8	Informationspflicht	4
Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 10	Datensicherheit	5
Art. 11	Datenschutzkontrolle	5
Art. 12	Veröffentlichung	5
Art. 13	Anhang	5
Art. 14	Inkrafttreten	5
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	5

vom 22. Juni 2020

REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG

vom 22. Juni 2020

Der Gemeinderat Kaisten, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹, beschliesst:

§ 1

Zweck der Überwachung Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

§ 2

Zuständige Stelle

- ¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.
- ² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3

Überwachungsperimeter

- ¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.
- ² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafel ¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

¹ SAR 171.100

vom 22. Juni 2020

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

"Videoüberwachung" Diese Anlage wird videoüberwacht. Auskunftstelle: Gemeindekanzlei Kaisten.

§ 5

Protokollierung

- ¹Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.
- ² Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

§ 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

§ 7

nichtung

- Speicherung und Ver- ¹Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.
 - ² Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.
 - ³Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

§ 8

Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

§ 9

Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

vom 22. Juni 2020

§ 10

Datensicherheit

¹Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, Diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG²) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

² Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

§ 11

Datenschutzkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 12

Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

Anhang

§ 13

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 22. Juni 2020 durch den Gemeinderat beschlossen.

Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

vom 22. Juni 2020

§ 15

Rechts

Aufhebung bisherigen Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse, aufgehoben.

Kaisten, 9. Juli 2020

GEMEINDERAT KAISTEN

Arpad Majør, Gemeindeammann

Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber

Anhang I Videoüberwachungsanlagen

Hauswart, 079 109 27 13		der Ferien 24 Stunden			
Technischer Support:	Einbruchdiebstahl	ertagen und während	vom Pavillon		
gemeindekanzlei@kaisten.ch	heblichen Verunreinigungen und	an Wochenenden, Fei-	Hintereingang		
Gemeindekanzlei, 062 869 10 50,	groben Sachbeschädigungen, er-	Uhr;	Haupteingang;		
Auswertung:	Verhinderung und Ahndung von	zeit von 17.15 bis 07.00	der Bibliothek;		
Zuständige Stelle für Auskünfte und	Wahrung des Hausrechts	ausserhalb der Schul-	Eingangsbereich	5	Schulanlage
nischer Support					
und Speicherung von Bildmaterial / tech-				ras	
zur Auswertung von Bildern / Vernichtung	Begründung Uberwachungszeit	Zeit	Perimeter	Kame-	Örtlichkeit
Funktionstragende / Auskunftsstelle	Zweck /	Überwachungs-	Überwachungs-	Anzahl	Gebäude/

Publikation am 4. August 2020 in der Neue Fricktaler Zeitung.

Kaisten, 9. Juli 2020

GEMEINDERAT KAISTEN

Arpad Major, Gemeindeammann

THAGTE TURD REMILLEN.

Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber

Anhang II Standbilder Videoüberwachung

Haupteingang (Aussen)



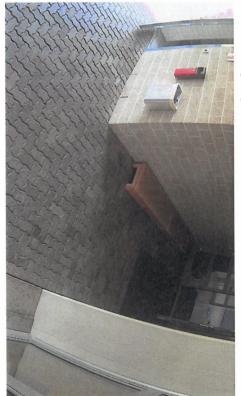
Haupteingang (Aussen)



Haupteingang (Innen)



Hintereingang vom Pavillon





Eingangsbereich der Bibliothek

Kaisten, 9. Juli 2020

GEMEINDERAT KAISTEN

Arpad Major, Gemeindeammann

Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber

Gemeinde Kaisten

Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen der Gemeinde Kaisten vom 22.06.2020

Anhang III Videoüberwachungsanlagen

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungsperimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwachungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Gemeindehaus	8	Kamera 1 Eingang Angestellte EG Kamera 2 Haupteingang EG Kamera 3 Eingangshalle EG Kamera 4 Schalterhalle 1. OG Kamera 5 Schalterhalle 2. OG Kamera 6 Eingang Treppenhaus Angestellte 2. OG Kamera 7 Eingang Treppenhaus 2. OG Kamera 8 Gang Treppenhaus DG	Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten: Montag ab 18.00 Uhr bis Dienstag, 08.30 Uhr Dienstag ab 11.30 Uhr bis Mittwoch, 08.30 Uhr Mittwoch ab 16.30 Uhr bis Donnerstag, 08.30 Uhr Donnerstag ab 16.30 Uhr bis Freitag, 07.00 Uhr Freitag ab 14.00 Uhr bis Montag, 08.30 Uhr	Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschä- digungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stv., Tel. 062 869 13 00 Technischer Support Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stv., Tel. 062 869 13 00

Publikation am 23. Juli 2024 in der Neuen Fricktaler Zeitung.

5082 Kaisten, 1. Juli 2024

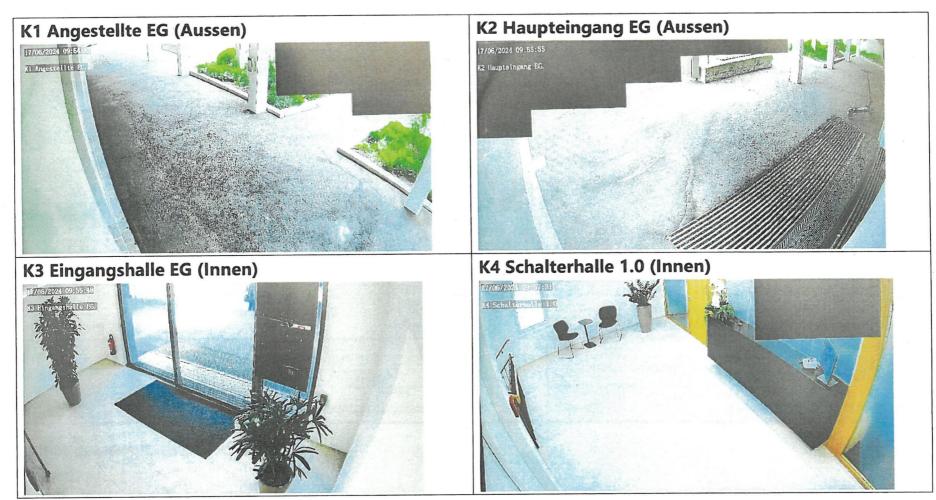
GEMEINDERAT KAISTEN

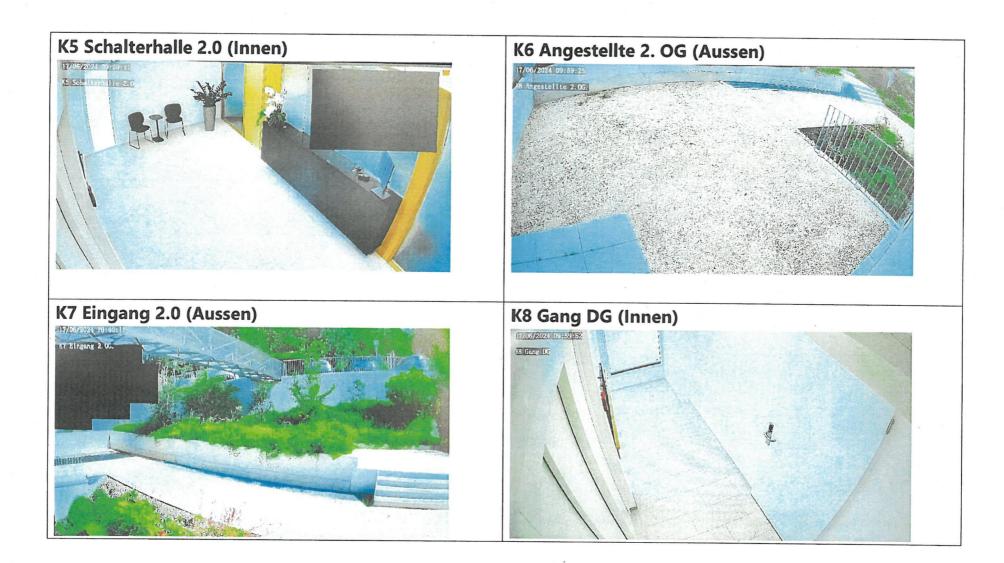
Arpad Major, Gemeindeammann Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber

Gemeinde Kaisten

Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung öffentlicher Gebäude und Anlagen der Gemeinde Kaisten vom 22.06.2020

Anhang IV Standbilder Videoüberwachung





5082 Kaisten, 1. Juli 2024

GEMEINDERAT KAISTEN

Arpad Major, Gemeindeammann Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber